

„Aktuelles aus dem Düngerecht“

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Referat 21 – Futtermittel und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz

Inhalt

1. Informationen zu Gesetzesänderungen
2. Stoffstrombilanz (StoffBilV)
3. Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für Wirtschaftsdünger
4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise
5. BESyD – webBESyD – PORTIA
6. Sonstige aktuelle Themen
7. Fazit

1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen werden in naheliegender Zeit angepasst bzw. neu geschaffen?

- **Düngegesetz**
 - Stoffstrombilanzverordnung (Änderungen)
 - Monitoringverordnung (Neueinführung)

Was ändert sich voraussichtlich in 2024?

Düngegesetz (DüngG)

Was regelt das Düngegesetz?

- Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten
- Enthält Ermächtigungen nähere Rechtsverordnungen zu erlassen

Was ändert sich voraussichtlich in 2024?

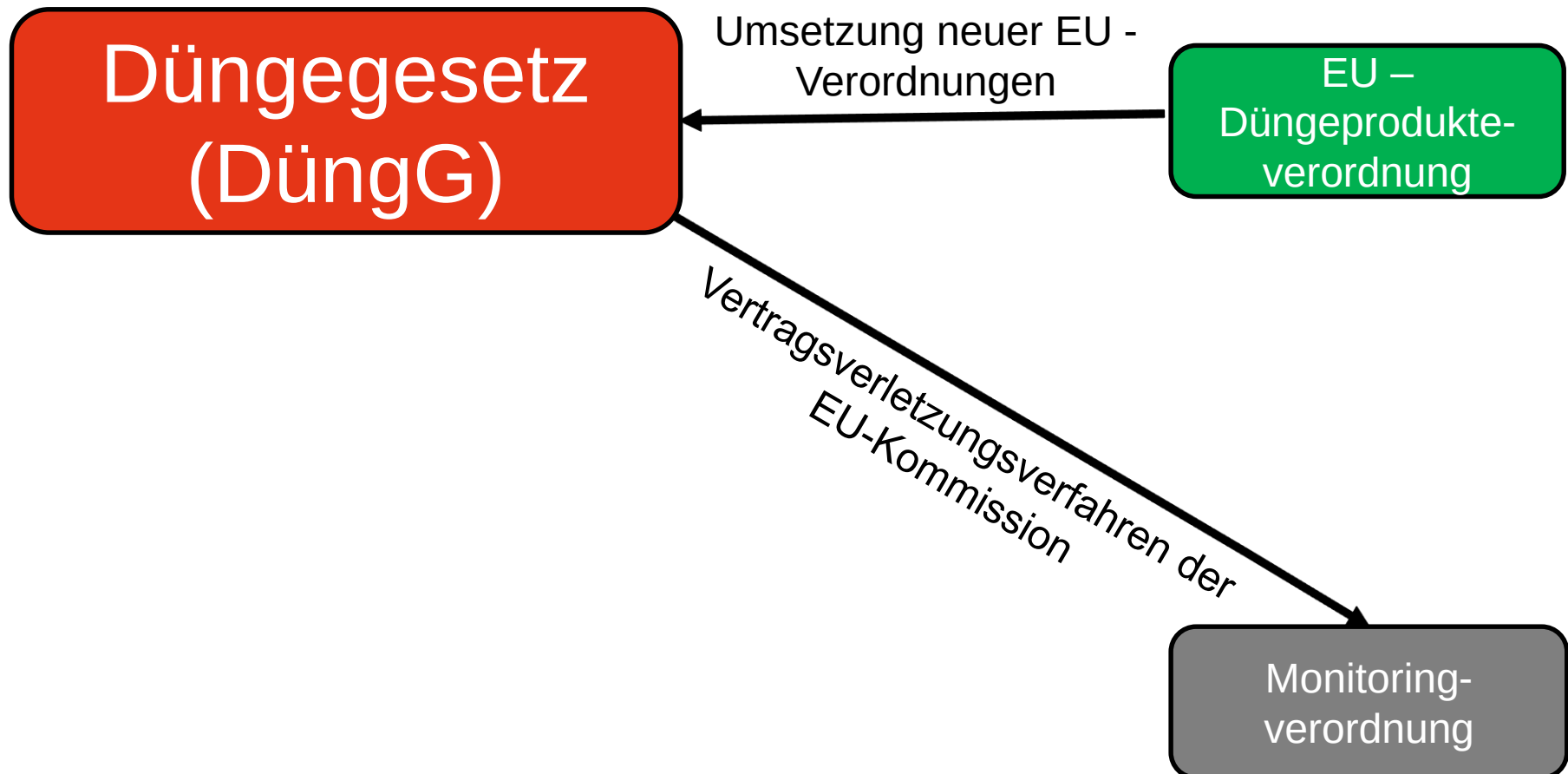
Düngegesetz (DüngG)

Zweck des Gesetzes?

- Ernährung von Nutzpflanzen sicherstellen
- die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten oder verbessern
- Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt abwenden
- einen nachhaltigen Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherstellen
- Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union umsetzen

1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Was ändert sich voraussichtlich in 2024?



Monitoringverordnung

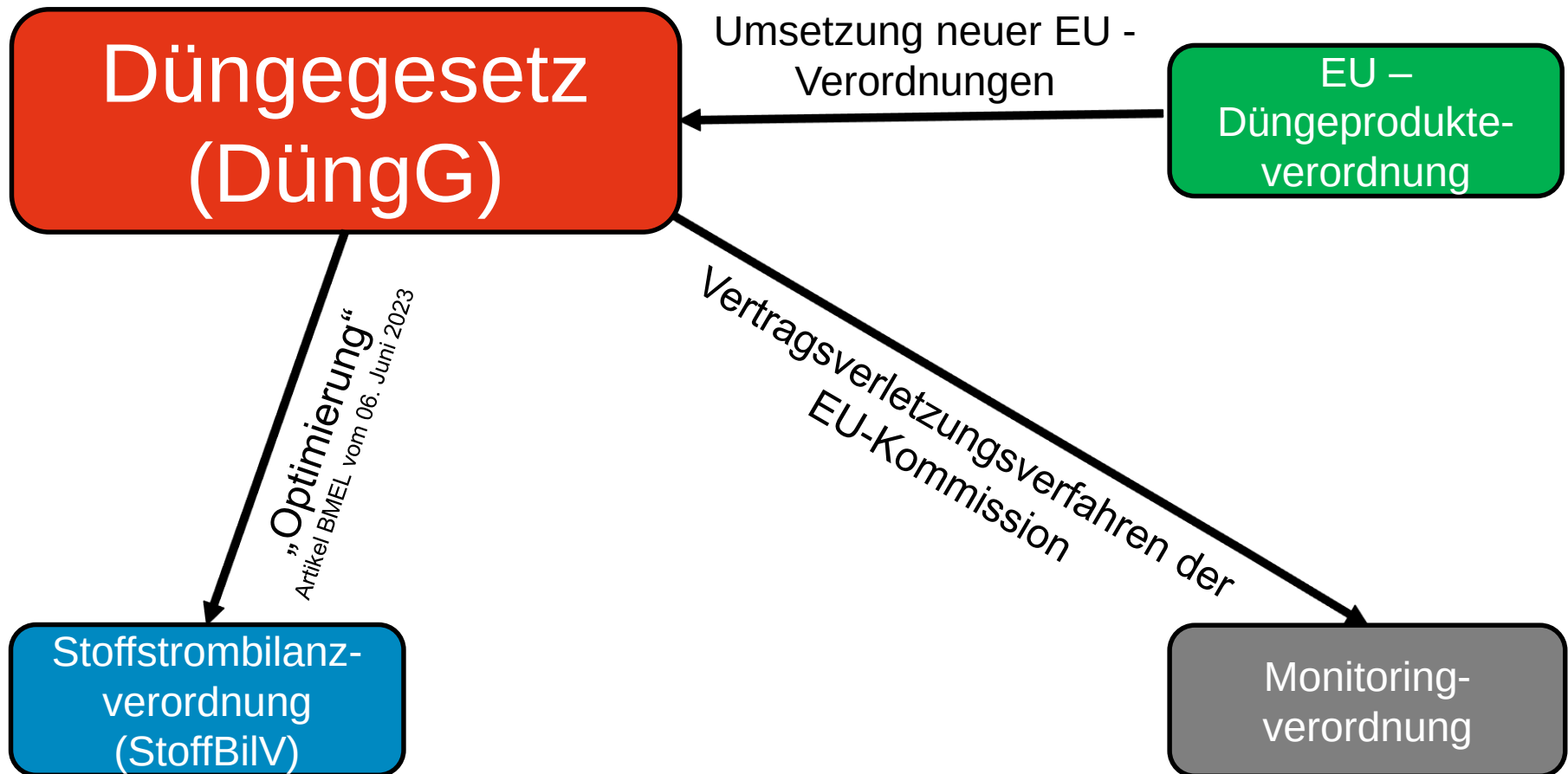
- Wurde EU-KOM im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens EU-Nitratrichtlinie zugesagt
 - ✓ Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-KOM gegen Deutschland zum 01. Juni 2023 (Pressemitteilung BMEL Nr. 71/2023)
- **Ziel:**
 - soll darlegen, ob Düngeverordnung angepasst werden muss oder ob Maßnahmen zur Erleichterung für Betriebe in nitratbelasteten Gebieten abgeleitet werden können (Artikel BMEL vom 06. Juni 2023)

Was kommt mit der Monitoringverordnung?

- Wird für Ende 2024 / Anfang 2025 erwartet
- Es existiert noch kein Entwurf, daher kein Inhalt bekannt!
- Erst nach in Kraft treten des novellierten Düngegesetzes wird mit der Erarbeitung in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe begonnen – auch hier wird TH den Prozess aktiv begleiten
- Erste Datenerhebungen für Ende 2025 / Anfang 2026 erwartet

1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Was ändert sich voraussichtlich in 2024?



Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

- 2018 in Kraft getreten für zunächst einen „kleinen“ Kreis an Betrieben
- Keine Forderung der EU oder Bestandteil einer EU - Verordnung o. ä.
- Gesetzliche Regelung im Düngegesetz enthalten:
*„Das Bundesministerium untersucht die **Auswirkungen** der verbindlichen **Stoffstrombilanzierung** und erstattet dem Deutschen Bundestag hierüber bis spätestens **31. Dezember 2021 Bericht**. Dieser Bericht soll Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten.“*

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) – Vorstoß zum Bürokratieabbau

- November 2021 hat TH eine Stellungnahme zum Evaluierungsbericht beim BMEL abgegeben
- TMIL und TLLLR haben immer grundsätzliche Bedenken gegenüber einer Fortsetzung der Stoffstrombilanz in sämtlichen erforderlichen Zuarbeiten konsequent vertreten (z. T. als einziges BL)
- Mai 2023 – Referentenentwurf zur Änderung des DüngG
 - Forderung nach ersatzloser Streichung des § 11a (Stoffstrombilanz) im Rahmen der Stellungnahme des Landes TH

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) – Vorstoß zum Bürokratieabbau

- August/September 2023 – TH Antrag mit Forderung nach ersatzloser Streichung des § 11a DüngG zur Stoffstrombilanz im Bundesrat
 - TMIL/TLLLR gelingt es das TMUEN zu überzeugen
 - RLP tritt dem Antrag TH bei
 - BW und BY ähnlicher Antrag
- Ergebnis: Bundesrat hat am 29. September 2023 eine politische Entscheidung gegen die Abschaffung der Stoffstrombilanz getroffen

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) – Vorstoß zum Bürokratieabbau

Konsequenzen:

- Stoffstrombilanz bleibt bestehen
- Kein Bürokratieabbau
- TH wird in den Gremien zur Evaluierung der Stoffstrombilanz weiter aktiv sein, um den „Schaden“ zu begrenzen und die Umsetzung für alle Beteiligten so erträglich wie möglich zu gestalten

Was ist in der Diskussion zur Anpassung der Stoffstrombilanzverordnung?

- Bilanzwert für Phosphor
- Bilanzwert für Stickstoff wird wahrscheinlich sinken
- Kontrollen und Ordnungswidrigkeiten

2. Stoffstrombilanz (StoffBilV)

Wer muss eine Stoffstrombilanz erstellen?

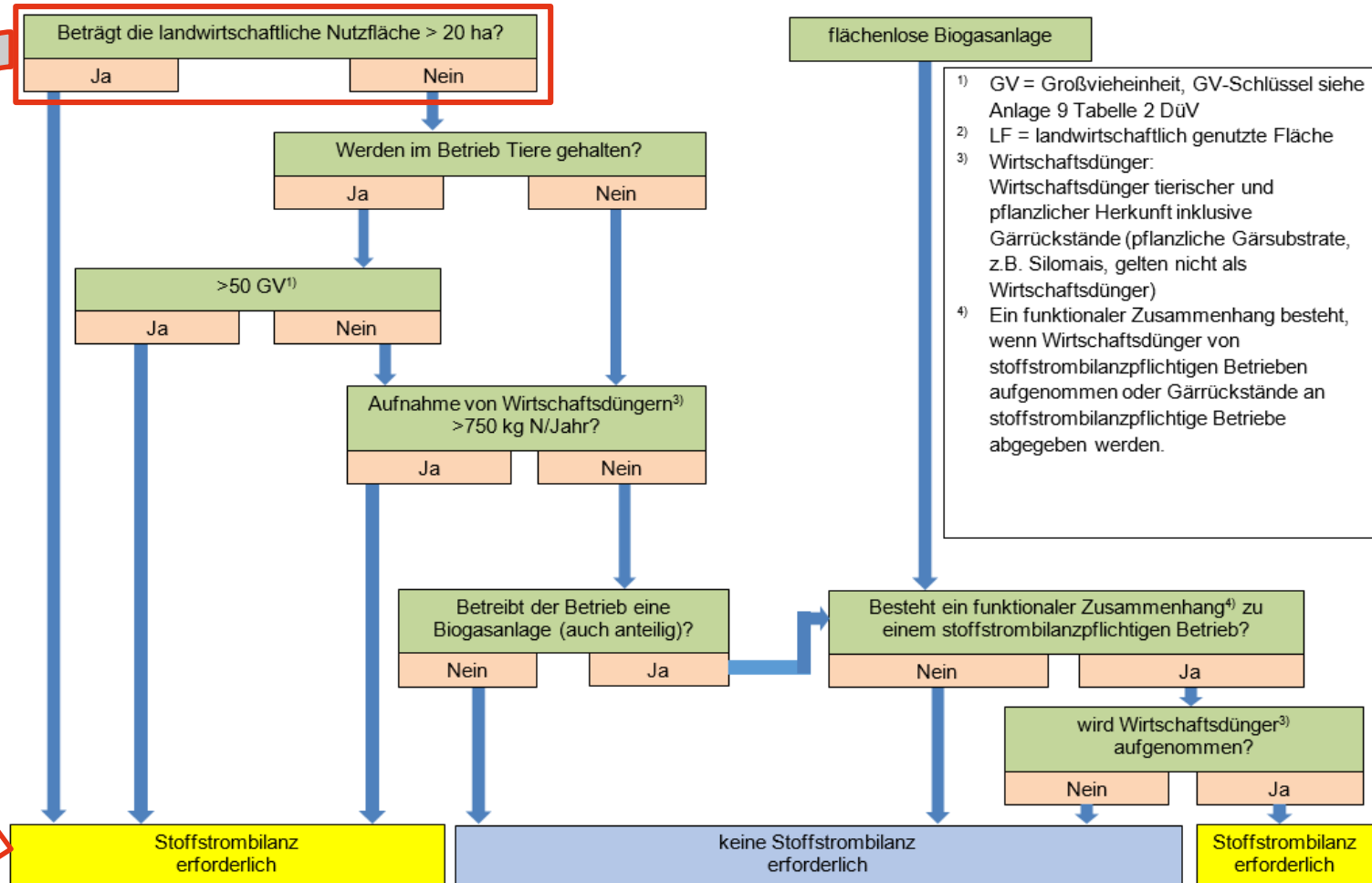
- seit 1.1.2023 erweiterter Geltungsbereich → Pflicht für:
 - alle Betriebe > 20 ha LN
 - viehhaltende Betriebe (> 50 GVE je Betrieb), auch flächenlose
 - Betriebe mit Wirtschaftsdüngeraufnahme (> 750 kg N/Jahr)
 - Betriebe mit Biogasanlagen, welche mit einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen und im jeweiligen Bezugsjahr (Kalender- oder Wirtschaftsjahr) Wirtschaftsdünger aufnehmen

Wer muss eine Stoffstrombilanz erstellen?

- „Betriebe mit Biogasanlagen, welche mit einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen und im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aufnehmen“
 - erste Voraussetzung ist der funktionale Zusammenhang, erst wenn dieser gegeben ist, greift die Wirtschaftsdüngeraufnahme
 - funktionaler Zusammenhang: Wirtschaftsdünger (WD) wird von einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb aufgenommen oder Gärreste (= Gärrückstände) werden an stoffstrombilanzpflichtige Betriebe abgegeben
 - Beispiel: reine NAWARO-Biogasanlagen geben Gärreste an stoffstrombilanzpflichtige Betriebe ab, also besteht ein funktionaler Zusammenhang → **ABER**: wenn kein Wirtschaftsdünger aufgenommen wird, dann ist die Biogasanlage nicht stoffstrombilanzpflichtig

2. Stoffstrombilanz (StoffBiLV)

Abbildung 1: Stoffstrombilanzpflichtige Betriebe (gültig ab 01.01.2023)



- 1) GV = Großvieheinheit, GV-Schlüssel siehe Anlage 9 Tabelle 2 DüV
- 2) LF = landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 3) Wirtschaftsdünger: Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft inklusive Gärreste (pflanzliche Gärsubstrate, z.B. Silomais, gelten nicht als Wirtschaftsdünger)
- 4) Ein funktionaler Zusammenhang besteht, wenn Wirtschaftsdünger von stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben aufgenommen oder Gärreste an stoffstrombilanzpflichtige Betriebe abgegeben werden.

Achtung:

als Wirtschaftsdünger zählen hier auch Gärreste (Definition lt. Düngegesetz)

2. Stoffstrombilanz (StoffBiIV)

Wo lassen sich die Informationen zur Stoffstrombilanz einsehen?



Website des TLLLR:
[Rechtliche Grundlagen,](#)
[Fachinformationen und](#)
[Fördermöglichkeiten | TLLLR](#)
[\(thuringen.de\)](#)

Stoffstrombilanzverordnung

Entsprechend der Stoffstrombilanzverordnung vom 22.12.2017 (StoffBiIV) sind von Landwirtschaftsbetrieben Stoffstrombilanzen zu erstellen.

 [Fachinformation zur Stoffstrombilanzverordnung \(Stand: Jan. 2023\)](#)

 [Beschreibung zur Berechnung der Stoffstrombilanz \(handschriftlich\) \(Stand: Jan. 2023\)](#)

Ausfüllbare Formulare:

 [Handschriftliche Stoffstrombilanz - Elementwerte \(Stand: 31.05.2022\)](#)

 [Handschriftliche Stoffstrombilanz - Oxidwerte \(Stand: 31.05.2022\)](#)

Die Erstellung einer Stoffstrombilanz kann auch mit dem PC-Programm  **BESyD** erfolgen.

 [Zusatzblatt Verluste durch Hagel oder Überschwemmungen \(Stand: 31.05.2022\)](#)

KONTAKT



Fabian Hildebrandt

Tel.: +49 361 574041-456

Referat 21 - Futtermittel- und Marktüberwachung,
Düngung und Bodenschutz

 fabian.hildebrandt@tlllr.thuringen.de

Ulrike Völkel

Tel.: +49 361 574041-405

Referat 21 - Futtermittel- und Marktüberwachung,
Düngung und Bodenschutz

 ulrike.voelkel@tlllr.thuringen.de

Was sind die wesentlichen Inhalte einer Stoffstrombilanz?

- Aufzeichnungen über zu- oder abgeführte Nährstoffmengen auf Betriebsebene
 - Stickstoff, Phosphor
 - Futtermittel, organische und mineralische Düngemittel, Saatgut, pflanzliche und tierische Erzeugnisse
 - Innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zu- bzw. Abfuhr

Was sind die wesentlichen Inhalte einer Stoffstrombilanz?

- Dokumentation und Ermittlung der Nährstoffmengen
 - Belege (Rechnungen, Lieferscheine) aufbewahren

Hinweis:

- Proteinfaktor – Umrechnung des Rohproteingehaltes in Stickstoff: Rohproteinmengen im Futter werden durch den Faktor 6,25 dividiert, um die entsprechenden N-Mengen zu erhalten (Ausnahme Weizen: 5,7)

Bis wann ist die Stoffstrombilanz zu erstellen?

- Bilanz: 1x jährlich, spät. 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres (Kalender- o. Wirtschaftsjahr)
 - Kalenderjahr 2023: 30.06.2024
 - Wirtschaftsjahr 2023/2024: 31.12.2024
- Bilanzerstellung und Saldenbildung sind weiterhin Pflicht
 - seit 01.01.2023 jedoch keine Pflicht zur Bewertung
(„zulässiger Bilanzwert von 175 kg N/ha u. Jahr“)
 - neuer Bilanzwert erst mit evaluierter Stoffstrombilanzverordnung erwartet

3. Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für Wirtschaftsdünger

3. Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für Wirtschaftsdünger

Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV)

- Wirtschaftsdünger: Mist, Jauche, Gülle, Gärrest, Pilzsubstrat (Champost), Hühnertrockenkot, Geflügelkot, Pelztierkot
- Verordnung unterscheidet:
 - Aufzeichnungspflichten (Unterlagen verbleiben im Betrieb)
 - Meldepflichten (an die zuständige Stelle)
 - Mitteilungspflichten (an die zuständige Stelle)
- **zuständige Behörde** für Melde- bzw. Mitteilungspflichten ist jeweilige Behörde des Bundeslandes, in welchem der **Wirtschaftsdüngerempfänger oder Inverkehrbringer seinen Hauptbetriebssitz hat**

3. Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für Wirtschaftsdünger

Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV)

- siehe Fachinformation zur Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung auf TLLLR-Homepage ([Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten | TLLLR \(thueringen.de\)](https://www.tlllr.thueringen.de/Rechtliche-Grundlagen-Fachinformationen-und-Foerdermoeglichkeiten))

Verbringen von Wirtschaftsdünger

Verbringen von Wirtschaftsdünger

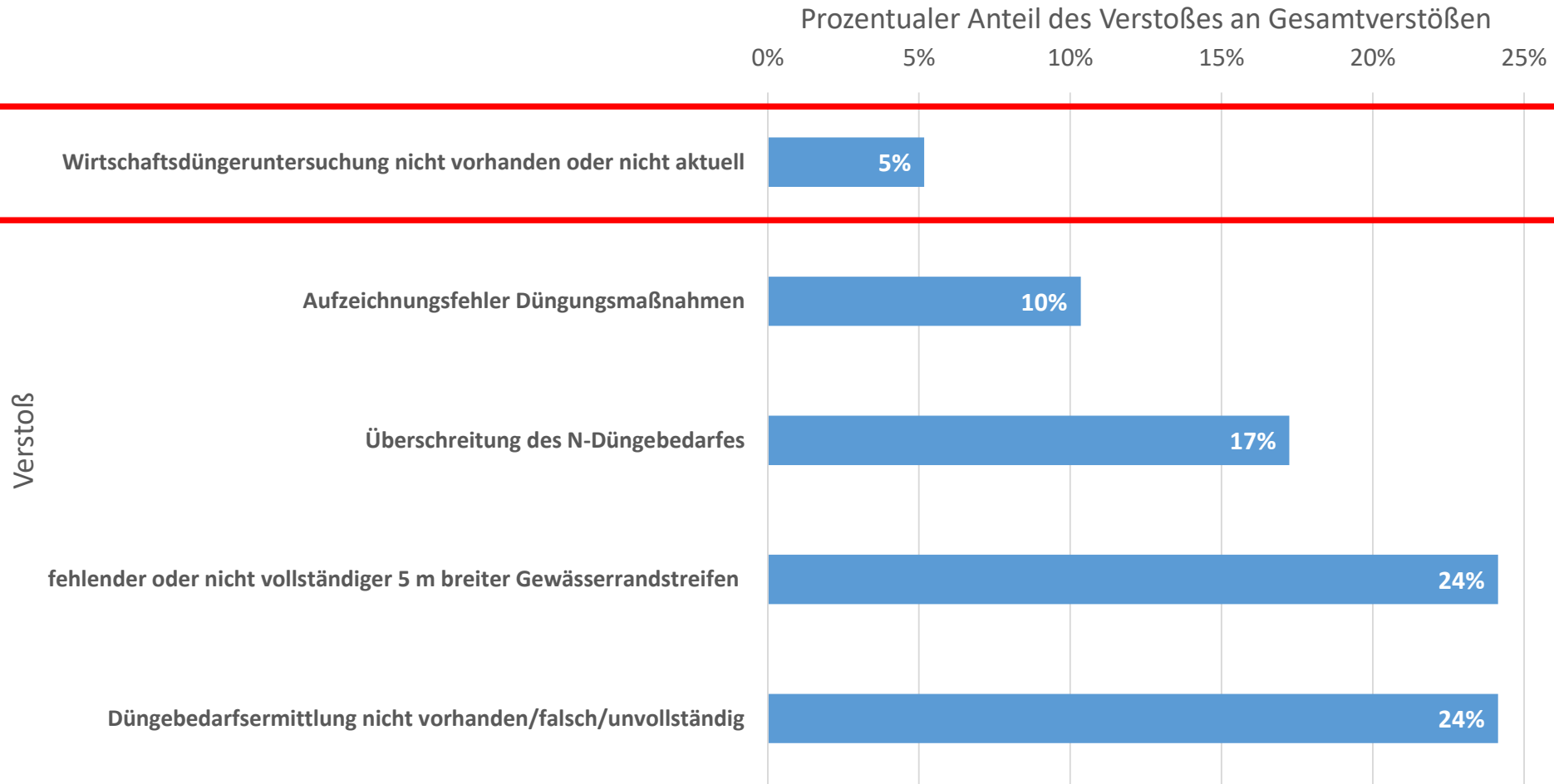
Bei der Verbringung von Wirtschaftsdünger sind verschiedene Melde-, Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten zu beachten:

 [Fachinformation zur Verbringungsverordnung von Wirtschaftsdünger, Formulare \(Stand 02.09.2021\)](#)

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Die häufigsten festgestellten Verstöße in 2023



4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Wirtschaftsdüngeruntersuchung nicht vorhanden oder nicht aktuell

Landesdüngeverordnung (Thüringer Düngeverordnung) schreibt u. a. vor:

Maßnahme	Nitratkulisse	Phosphatkulisse
1	Wirtschaftsdüngeruntersuchung	Wirtschaftsdüngeruntersuchung
2	Nmin-Bodenprobenahme	5 m breiter Gewässerrandstreifen
3	Wirtschaftsdüngereinarbeitung (max. 1 h)	

- vor dem Aufbringen (min. einmal jährlich) sind Wirtschaftsdünger auf ihre Gehalte an N, $\text{NH}_4\text{-N}$ und P_2O_5 zu untersuchen (und auch nur jeweils diese Werte zu verwenden)
 - ausgenommen: Festmist von Huf- oder Klauentieren

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Vom TLLLR empfohlene Laboratorien

- Jährliche Aktualisierung zum 1. Februar
- Liste auf Düngungswebsite einsehbar:
[Empfohlene Labore 2024 \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de)

Empfohlene Thüringer Laboratorien zur Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchung sowie Gärrückstandsuntersuchung aus Biogasanlagen

Bekanntmachung der vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) empfohlenen Labore für die Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchung sowie Gärrückstandsuntersuchung aus Biogasanlagen gemäß § 6 Abs. 4, 5 und § 8 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 8. November 2022 (GVBl. Nr. 25 S. 454) sowie § 3 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Die Laborempfehlung erfolgt befristet vom **01. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024**:

Empfohlene Thüringer Laboratorien	Boden		Wirtschafts- dünger ¹⁾ & Gärrückstände aus Biogas- anlagen ²⁾
	N _{min} (NO ₃ -N, NH ₄ -N, TS)	pH, P, K, Mg, Humus, Bodenart	TS, N, NH ₄ -N, P
AGROLAB Agrarzentrum GmbH Zeißstraße 19, 37327 Leinefelde-Worbis	X	X	X
Analytiklabor Pfeiffer GmbH Waldweg 1, 98724 Neuhaus am Rennweg	X		X
BTN Biotechnologie Nordhausen GmbH Kommunikationsweg 11, 99734 Nordhausen	X		X
Eurofins Agraranalytik Deutschland GmbH Löbstedter Str. 78, 07749 Jena	X	X	X
JenaBios GmbH Löbstedter Straße 80, 07749 Jena	X		X
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Naumburger Straße 98, 07743 Jena	X	X	X

¹⁾ Untersuchung von Festmist von Huf- oder Klauentieren nicht erforderlich, Richtwerte des TLLLR zulässig

²⁾ weitere organische und organisch-mineralische Düngemittel: Parameter entsprechend der ausgehändigten Warende-
klaration des Inverkehrbringers verwenden

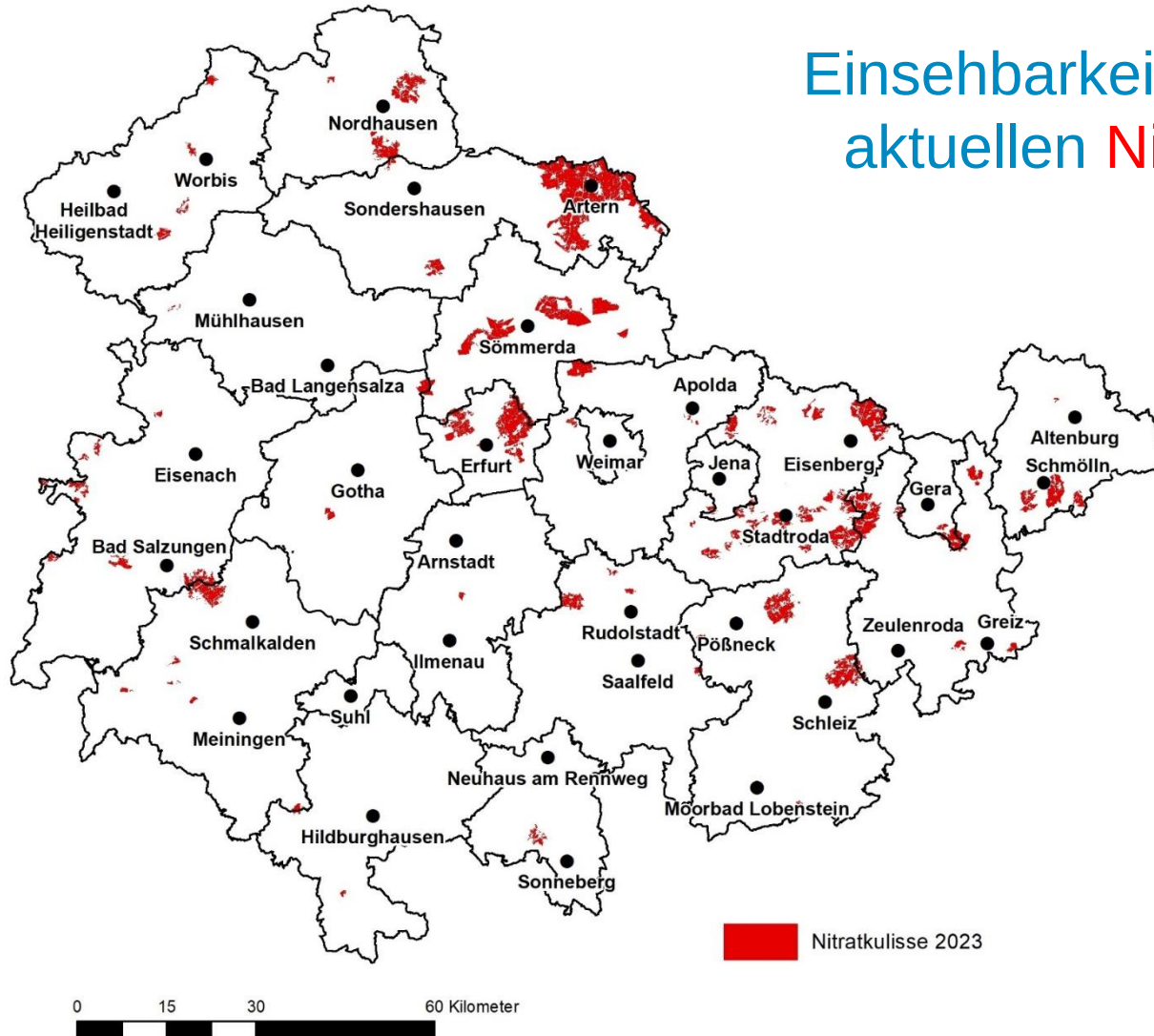
Die Bodenuntersuchung nach der Elektro-Ultrafiltrations (EUF)-Methode ist, mit Ausnahme der Inanspruchnahme des § 13a Abs. 2 Nr. 5 DüV (Ermittlung der im Boden verfügbaren Stickstoffmenge zu Winterraps im Herbst), zulässig.

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Einsehbarkeit der jeweils aktuellen Nitratkulisse

Kulissen online
einsehbar in
PORTIA oder im
Thüringen Viewer!

Die Feldblöcke
werden jeweils zum
1. Februar
aktualisiert.
Änderungen an
der **Betroffenheit**
sind dann **möglich.**

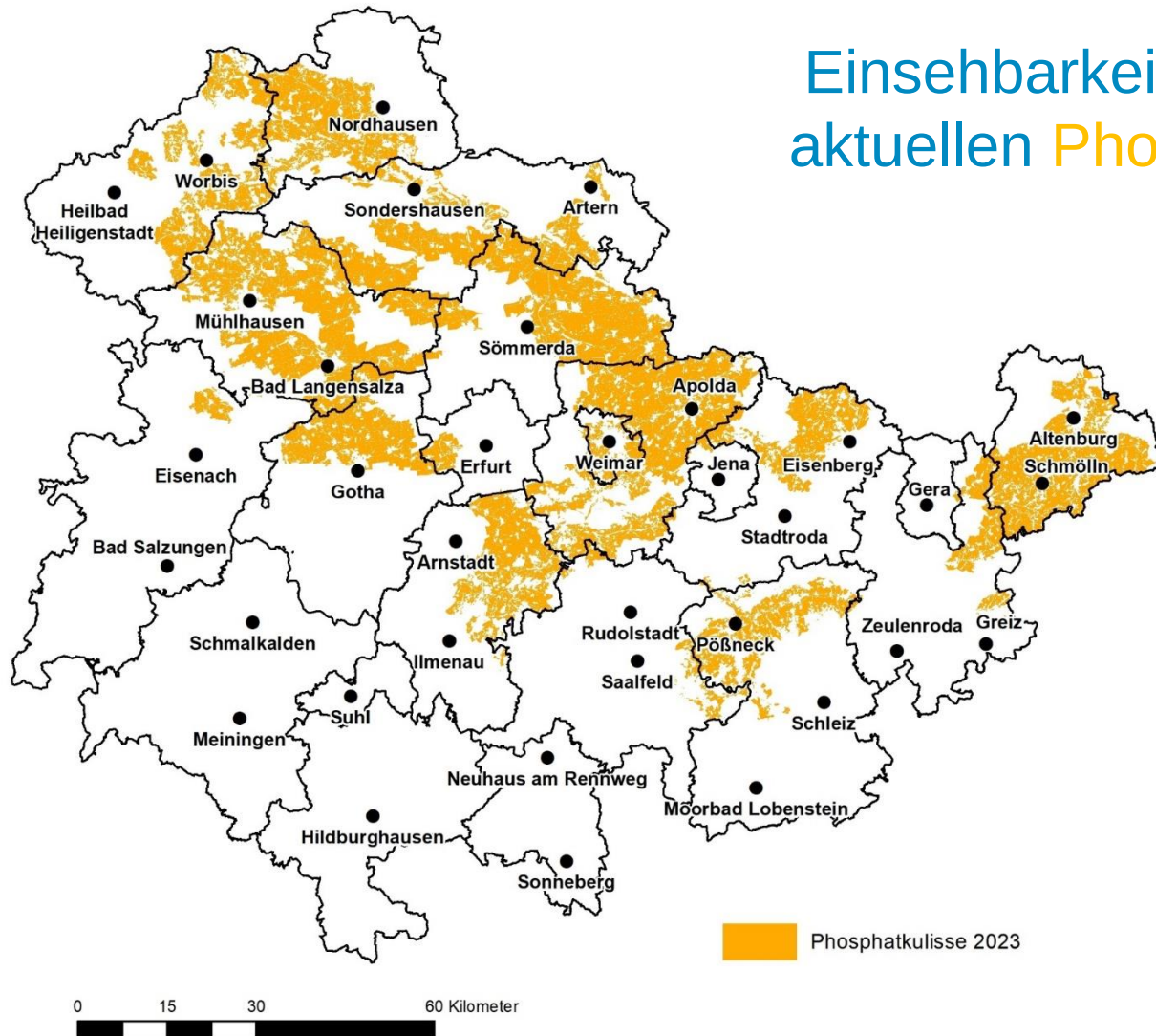


4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Einsehbarkeit der jeweils aktuellen Phosphatkulisse

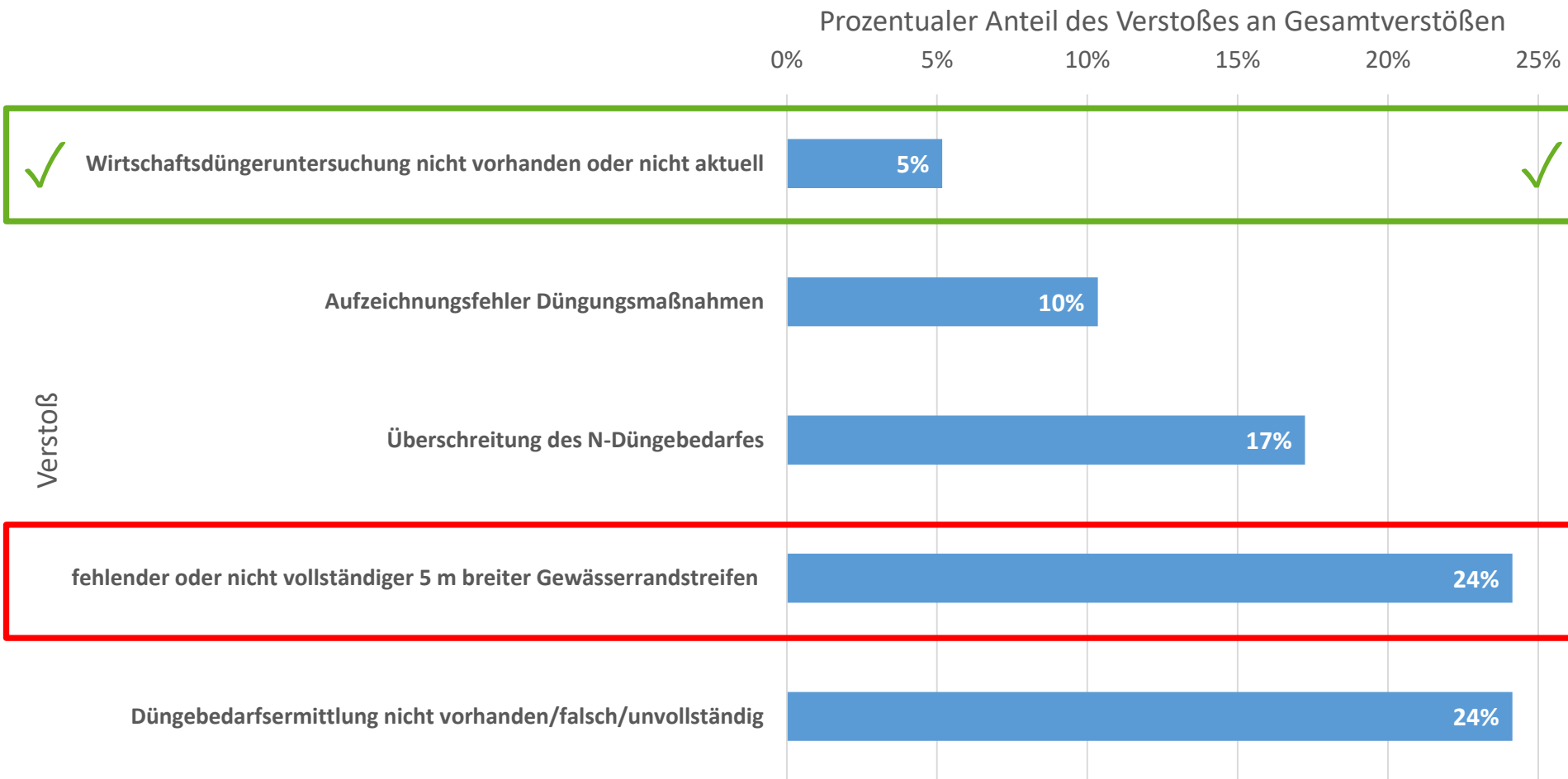
Kulissen online
einsehbar in
PORTIA oder im
Thüringen Viewer!

Die Feldblöcke
werden jeweils zum
1. Februar
aktualisiert.
Änderungen an
der **Betroffenheit**
sind dann **möglich.**



4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Die häufigsten festgestellten Verstöße in 2023



Pflichtmaßnahmen Phosphatkulisse nach Landesdüngeverordnung (ThürDüV)

1. vor dem Aufbringen sind Wirtschaftsdünger auf ihre Gehalte an N, $\text{NH}_4\text{-N}$ und P_2O_5 zu untersuchen (und auch nur diese Werte jeweils zu verwenden)
 - ausgenommen: Festmist von Huf- oder Klauentieren
2. **die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Nutzfläche ist ganzjährig zu begrünen (ein Umbruch zum Zwecke der unverzüglichen Erneuerung ist nach jeweils mind. 4-jähriger Standzeit zulässig); Düngung ist verboten**

Pflichtmaßnahme 5 m breiter Gewässerrandstreifen innerhalb der Phosphatkulisse

„die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Nutzfläche ist ganzjährig zu begrünen (ein Umbruch zum Zwecke der unverzüglichen Erneuerung ist nach jeweils mind. 4-jähriger Standzeit zulässig); Düngung ist verboten“

- Gewässerrandstreifen bemisst sich ab Böschungsoberkante für alle oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung
- Überschneidung Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Aussaat von Leguminosen und Selbstbegrünung nach ThürWG unzulässig
- Nutzung des Aufwuchses zulässig (Konditionalität beachten)
- siehe auch: [Fachinformation zur Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung](#)

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise



Verstoß entgegen § 7 Abs. 2 ThürDüV:
Verpflichtung zum Anlegen eines fünf Meter
breiten, ganzjährig begrüneten
Gewässerrandstreifens ab
Böschungsoberkante in **P-Kulisse** nicht
erfüllt!

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Jährliche Aktualisierung des Thüringer Gewässernetzes

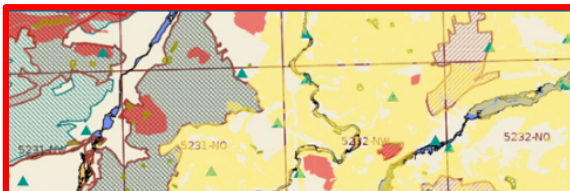
- jährlich am 1. Januar tritt aktualisiertes Gewässernetz in Kraft
- Stand des Gewässernetzes: Dezember des Vorvorjahres
 - Gewässernetz 2024: Stand vom 31. Dezember 2022
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) für Ausweisung verantwortlich
 - Fragen oder Anmerkungen zur Ausweisung an örtlich zuständige Untere Wasserbehörde oder Nutzung Dokumentationsbogen des TLUBN

Dokumentationsbogen für Entscheidungen über Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürWG

Allgemeine Angaben zum Gewässer		
Landkreis	Gemarkung	
Gemeinde		
Gewässername (soweit vorhanden, wenn nicht: Zufluss in)		Gewässerkennzahl (soweit vorhanden)
Gewässerverlauf	☐ natürlich	☐ künstlich
Bitte kreuzen Sie zunächst an, ob es sich um eine Anpassung eines Attributs eines Gewässers II. Ordnung oder um eine Verbesserung der Lagegenauigkeit handelt.		
☐ Attribut ändern	☐ Gewässername	
	☐ Gewässer- / Gebietskennzahl	
	☐ Gewässer ist verrohrt	
	☐ sonstiges	
☐ Deutliche Abweichung (> 10 m) bei der Lagegenauigkeit		
Erläuterungen zur Korrektur		
Erläuterung, warum es sich nicht um ein Gewässer im Sinne des §1 Abs. 2 ThürWG handelt*		
Anlagen	☐ Kartenauszug (TK) mit Einzeichnung des Gewässers und Abgrenzung des Einzugsgebietes	
	☐ Fotos	

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Einsehbarkeit aktuelles Gewässernetz + Bewirtschaftungsauflagen



PORTIA Kartenatlas

Thüringer Karten und Kulissen

Der PORTIA Kartenatlas ist ein öffentliches Informationsangebot des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) zur Darstellung von Geoinformationen mit landwirtschaftlichen Bezug in Thüringen. Die räumliche und thematische Recherche kann mit den konfigurierten Themenkarten erfolgen. Dabei werden eigene Daten des TLLLR mit Angeboten anderer Institutionen, zum Beispiel Daten der Umweltverwaltung (TLUBN) oder Geobasisdaten der Landesvermessung (TLBG) kombiniert. Das Themenspektrum umfasst die land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Antragstellung, den Gewässer-, Boden-, Pflanzenschutz und die Düngung. Weitere Fachinformationen werden für die Bereiche Grundstücks- und Landpachtverkehrs sowie Träger öffentlicher Belange bereitgestellt.

Karten →



Thüringer Sortenratgeber

Sorteneigenschaften, Ertrags- und Sortenvergleiche Online

Mit der Online-Version des Thüringer Sortenratgebers wird den Nutzerinnen und Nutzern ein erweitertes und verbessertes Angebot zur gezielten Sortenwahl für den umweltgerechten und ressourcenschonenden Anbau bei unterschiedlichen Ackerkulturen bereitgestellt. Es besteht dabei die Möglichkeit, ausgewählte Sorten in verschiedenen Merkmalen direkt miteinander zu vergleichen oder gezielt Sorten nach vorgegebenen Eigenschaften zu suchen.

Sortenratgeber →

Servicekonto+



AusweisApp2

Informationen zur Anmeldung in PORTIA

Hier finden Sie weitere Informationen zum Anmeldeverfahren mit dem Service- und Organisationskonto in PORTIA.

Informationen →

www.portia.thueringen.de

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Einsehbarkeit aktuelles Gewässernetz + Bewirtschaftungsauflagen

- **PORTIA** oder im **Thüringen Viewer**

Fachkartenauswahl

Düngung

Die Fachkarte Düngung enthält als Fachkulisserie die Nitratkulisse. Auf betroffenen Feldblöcken sind verschiedene restriktivere Düngeregeln einzuhalten, die dem Ziel der Vermeidung oder der Reduzierung von Stickstoffeinträgen ins Grundwasser dienen. Innerhalb der Phosphatkulisse sowie innerhalb der Kulissen zu Abstands- und Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern sind Vorgaben einzuhalten, die ein Abschwemmen von Nährstoffen in Oberflächengewässer verhindern bzw. vermindern. Die Kulissen der Wasserschutzgebiete mit den zugehörigen Wasserschutzzonen dienen dem Schutz und der Erhaltung der Trink- und Heilwasserqualität. Grundlagen zur Ausweisung der einzelnen Fachkulissen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Thüringer Wassergesetz (ThürWG), die Düngeverordnung (DüV), die Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) und die Rechtsverordnungen der jeweiligen Wasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Themenauswahl

☒ Landwirtschaftliche (Forstwirtschaftliche) Nutzung

☒ Feldblöcke

☐ Liegenschaftskataster (ALKIS)

☒ Gewässerschutz

☐ Unterschiede Gewässernetz

☐ Gewässernetz für das aktuelle Antragsjahr (nach § 29 ThürWG)

☐ Gewässernetz für das Folgejahr (nach § 29 ThürWG)

☒ Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern

☒ ThürDüV § 7 Abs. 2: Begrünung und Düngeverbot 5 m

☐ DüV § 5 Abs. 3 S. 4: Hangneigung $\geq 10\%$, Gabenteilung

☐ DüV § 5 Abs. 3 S. 3: Hangneigung $\geq 15\%$, Einarbeitung G

☐ WHG § 38a: Hangneigung $\geq 5\%$, Begrünung 5 m

☐ DüV § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3: Hangneigung $\geq 15\%$, Düngeverbot

☒ ThürWG § 29: 5 oder 10 m Dünge- und Pflanzenschutzverbot

☐ DüV § 5 Abs. 3 S. 2: Hangneigung $\geq 5\%$, Auflagen

☐ Gebiete innerhalb der Nitratkulisse kleiner 550 mm langjährige

☐ Potenzielle Zwischenfruchtflächen vor Sommerungen

☐ Nitratkulisse

☒ Phosphatkulisse

☐ Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

☐ Grundwasser

☐ Bodenschutz

☐ Luft

☒ Administrative Grenzen

☐ Agrarförderzentren TLALLR

☒ Landesgrenze Thüringen

☐ Gebietsübersichten

☐ Gelände

☒ Hintergrundthemen

☐ Metainformation Orthophotos (Luftbild)

☒ Orthophotos (Luftbild)

☐ Topographie

☐ PlusOpen

1 : 3383

100 m

AL49314W07

AL49314W11

GL503

3.

4.

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Auflagen und Düngungsverbote an Gewässern

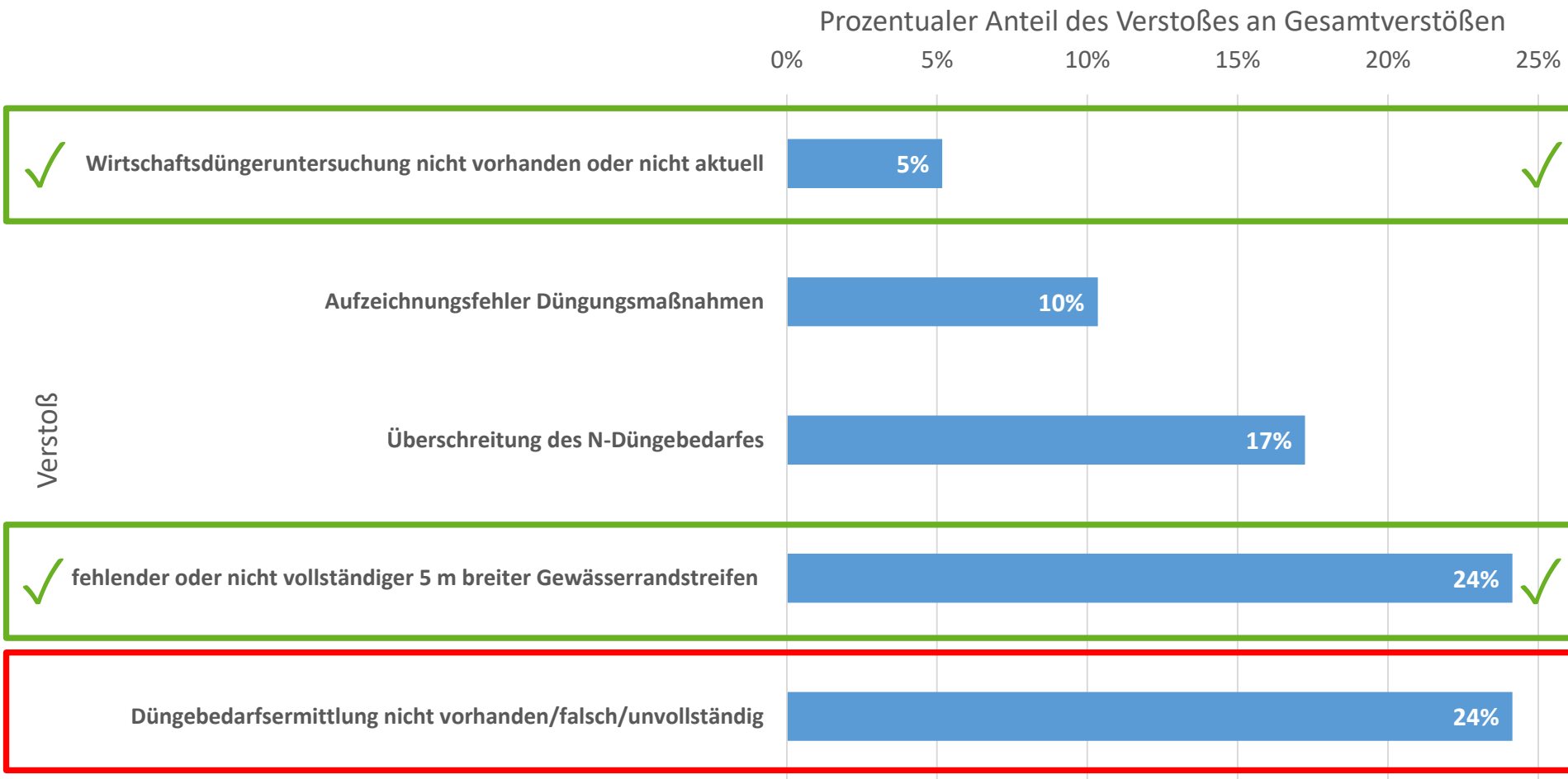
Hangneigung nach DüV	P-Kulisse nach ThürDüV	Düngeverbot Abstand zur Böschungsoberkante gemäß DüV und/oder ThürWG in Verbindung mit ThürDüV, WHG	Verpflichtende ganzjährige Begrünung an Gewässern	Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DüV	Max. Teilgabenhöhe gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 DüV	Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 DüV
< 5 % von Böschungsoberkante bis 20 m	Nein	5 m ¹⁾ oder 10 m ²⁾	Bei Nutzung des Optionsmodells nach ThürWG ¹⁾		Begrenzung durch N-Düngebedarf	
	Ja	5 m ³⁾				
≥ 5 % von Böschungsoberkante bis 20 m	Nein	5 m ⁴⁾				
	Ja	5 m ³⁾				
≥ 10 % von Böschungsoberkante bis 20 m	Nein	5 m ⁴⁾				
	Ja	5 m ³⁾				
≥ 15 % von Böschungsoberkante bis 30 m	Nein		Ja, nach § 38a WHG und/oder § 7 Abs. 2 ThürDüV ganzjährige Begrünung der ersten 5 m ab Böschungsoberkante	<u>unbestellt</u>: vor Aussaat oder Pflanzung nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei sofortiger Einarbeitung <u>bestellt</u>: Bei Reihenkulturen ≥ 45 cm Reihenabstand nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei entwickelter Untersaat oder sofortige Einarbeitung <u>bestellt ohne Reihenkulturen</u>: nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren	80 kg Gesamt-N/ha ⁶⁾	wenn unbestellt, oder kein hinreichender Pflanzenbestand: sofortige Einarbeitung auf <u>gesamtem Schlag</u>
	Ja	10 m ⁵⁾				

- 1) = Vorgabe aus ThürWG im Innenbereich bebauter Ortsteile; Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG im Außenbereich (ganzjährige Begrünung)
- 2) = Vorgabe aus ThürWG ohne Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG außerhalb bebauter Ortsteile
- 3) = Vorgabe aus ThürDüV und/oder WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m
- 4) = Vorgabe aus WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m
- 5) = Vorgabe aus DüV, unabhängig von Regelungen nach ThürDüV, ThürWG und WHG
- 6) = Begrenzung gilt für Ackerland und Grünland innerhalb des betroffenen Hangbereichs

➤ siehe Fachinformation: [Vorschriften zur Düngung an Gewässern in Thüringen](#)

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Die häufigsten festgestellten Verstöße in 2023



Düngebedarfsermittlung nicht vorhanden/ falsch/ unvollständig

- Betrifft ca. 1/4 aller Verstöße in 2023
- Erforderlich wenn **> 50 kg N/ha/a** und/oder **> 30 kg P₂O₅/ha/a** aufgebracht werden
- Wie kann Düngebedarfsermittlung erfolgen?
 - BESyD (offizielles Programm TH – auf TLLLR Düngungswebsite downloadbar)
 - zukünftig webBESyD über PORTIA (in Entwicklungsphase)
 - anderes Programm welches den Richtlinien der DüV entspricht
 - Handschriftlich
 - Formulare und Erklärungen auf TLLLR Düngungswebsite abrufbar
 - anzusetzenden Werte sind DüV oder TH Fachinformationen zu entnehmen

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Häufige Fehler bei der Düngebedarfsermittlung: 1. Berücksichtigung des Nmin-Gehaltes

Im Boden verfügbare N-Menge (Nmin)

Außerhalb Nitratkulisse:

- Werte vom Land Thüringen verwendbar
 - Werte aus anderen Bundesländern unzulässig



Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Im Bereich des Düngerechtes müssen durch die Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden. Basierend auf dem Düngegesetz zur Umsetzung des europäischen Rechtes wird die Nährstoffzufuhr räumlich, zeitlich und mengenmäßig reglementiert.

Rechtliche Grundlagen

[Übersicht Fachinformationen](#)

Gesetze und Verordnungen

Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht

Häufig gestellte Fragen

Düngeverordnung

Änderungen durch die Novelle der Düngeverordnung 2020

Informationen zu Erleichterungen

Düngebedarfsermittlung

Nmin Aktuell, Nmin Langjährig

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Häufige Fehler bei der Düngebedarfsermittlung: 1. Berücksichtigung des N_{min}-Gehaltes

Im Boden verfügbare N-Menge (N_{min})

Außerhalb Nitratkulisse:

- Werte vom Land Thüringen verwendbar
- Werte aus anderen Bundesländern unzulässig

Innerhalb Nitratkulisse:

- Eigene N_{min}-Untersuchungen sind verpflichtend
 - Ausnahme: Grünland, Dauergrünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter
 - wenn Schlamm oder Bewirtschaftungseinheit > 40 ha, dann mindestens alle 40 ha Untersuchung erforderlich



Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Vermöglichkeiten

Düngerechts müssen durch die Betriebe eine Reihe von Gesetzen eingehalten werden. Basierend auf der Umsetzung des wird die Nährstoffzufuhr mengenmäßig reglementiert.

Rechtliche Grundlage

Gesetze und Verordnungen

Aufzeichnungs- und Meldefristen

Häufig gestellte Fragen

Düngeverordnung

Änderungen durch die Novelle der Düngeverordnung

Informationen zu Erleichterungen

Düngebedarfsermittlung

N_{min} Aktuell, N_{min} Langjährig

Entfällt nach Neubewertung durch das TLLLR und TMIL
(Stand: Februar 2024)

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Häufige Fehler bei der Düngebedarfsermittlung: 2. Anrechnung der N- Nachlieferung aus organischer Düngung im Vorjahr

- Siehe auch Fachinformation:
[Handschriftliche N- und P-
Düngebedarfsermittlung \(Seite 14\)](#)
- Bei org. Düngemitteln werden immer
10 % des aufgebrauchten Gesamt-N
des Vorjahres angerechnet
- Bei Kompost abweichend
 - Erstes Folgejahr: 4 %
 - Zweites Folgejahr: 3 %
 - Drittes Folgejahr: 3 %

Prinzip der N-Düngebedarfsermittlung – Berechnungsbeispiel für einen Wintergersteschlag

Nr. Stickstoffdüngedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau nach Düngeverordnung									
1	PI: 16077009xxxx				Datum: 01.02.2024		Nitratkulisse: ja ☐ / nein ☒		
	Feldblock: DETHLIAL44302Q01				Bewirtschaftungseinheit: _____				
	Schlag: 10.1				Schlaggröße: 16,23 ha				
Mineralische Düngung Sommer/Herbst & Organische Düngung im Vorjahr bzw. der Vorjahre ¹⁾									
	Düngestoff ¹⁾ Termin	Menge (t/ha; m ³ /ha)	N-Gehalt (kg N/t; kg/m ³)		N- Menge Gesamt (kg/ha)	N-Anrech- nung Vorjahr(e) ²⁾ (%)	N-Nachliefe- rung (kg/ha) VJ ³⁾ S/H ⁴⁾		
2	Bioabfallkompost 2022 10.02.2022	30	7,7	0,4	231	3	7	-	
	Rindergülle 10.03.2023	20	3,8	1,9	76	10	8	-	
	Rindergülle 10.09.2023	15	3,8	1,9	57	10	6	29	
3	Kultur				Wintergerste				
			Ertragsniveau (dt/ha)				N (kg/ha)		
4	Stickstoffbedarfswert		70				180		
			Ertrag (dt/ha)				Zu- und Ab- schläge (kg N/ha)		
5	Mittleres Ertragsniveau		80						
6	Ertragsdifferenz		(+/-)		+10		(+/-)		+10
7	Im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N _{min})						(-)		- 52
8	Stickstoffnachlieferung aus dem Boden- vorrat		Falls > 4,0 % Humusgehalt mindes- tens 20 kg N/ha Abschlag				(-)		0
9	Stickstoffnachlieferung aus organischer Düngung zu den Vorkulturen ³⁾		Anrechnung der organischen N-Düngung zu den Vorkulturen				(-)		- 21

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Häufige Fehler bei der Düngbedarfsermittlung: 3. Nachlieferung von Stickstoff aus Vor- und Zwischenfrüchten

Siehe auch Fachinformation:
[Handschriftliche N- und P-Düngbedarfsermittlung \(Seite 33\)](#)

Ab welchem prozentualen Anteil wird hier von einer Leguminose gesprochen?

- ≥ 75 % Leguminosen

Ab wann zählt eine Zwischenfrucht als abgefroren?

- Wenn der überwiegende Bestand (> 50 %) durch Frost abgestorben ist

Anlage 4, Tabelle 7 DüV

Vorfrucht (Hauptfrucht des Jahres)	Mindestabschlag (kg N/ha)
Grünland, Dauerbrache, Luzerne, Klee, Klee gras, Rotationsbrache mit Leguminosen	20
Rotationsbrache ohne Leguminosen, Zuckerrüben ohne Blattbergung	10
Raps, Körnerleguminosen, Kohlgemüse	10
Feldgras	10
Getreide (mit und ohne Stroh), Silomais, Körnermais, Kartoffel, Gemüse ohne Kohlarten	0
Zwischenfrucht	
Nichtleguminosen, abgefroren	0
Nichtleguminosen, nicht abgefroren	
- im Frühjahr eingearbeitet	20
- im Herbst eingearbeitet	0
Leguminosen abgefroren	10
Leguminosen, nicht abgefroren	
- im Frühjahr eingearbeitet	40
- im Herbst eingearbeitet	10
Futterleguminosen mit Nutzung	10
Andere Zwischenfrüchte	0

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Häufige Fehler bei der
Düngebedarfsermittlung:
3. Nachlieferung von Stickstoff
aus Vor- und Zwischenfrüchten

- Vorfrucht im Beispiel:
Winterweizen
 - Kein Stickstoffabzug
erforderlich

Prinzip der N-Düngebedarfsermittlung – Berechnungsbeispiel für einen Wintergersteschlag

Nr. Stickstoffdüngedbedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau nach Düngeverordnung									
1	PI: 16077009xxxx				Datum: 01.02.2024 Nitratkulisse: ja ☐ / nein ☒				
	Feldblock: DETHLIAL44302Q01				Bewirtschaftungseinheit: _____				
	Schlag: 10.1				Schlaggröße: 16,23 ha				
Mineralische Düngung Sommer/Herbst & Organische Düngung im Vorjahr bzw. der Vorjahre ¹⁾									
	Düngestoff ¹⁾ Termin		Menge (t/ha; m³/ha)	N-Gehalt (kg N/t; kg/m²)		N- Menge Gesamt (kg/ha)	N-Anrech- nung Vorjahr(e) ²⁾ (%)	N-Nachliefe- rung (kg/ha) VJ ³⁾ S/H ⁴⁾	
2	Bioabfallkompost 2022 10.02.2022		30	7,7	0,4	231	3	7	-
	Rindergülle 10.03.2023		20	3,8	1,9	76	10	8	-
	Rindergülle 10.09.2023		15	3,8	1,9	57	10	6	29
3	Kultur			Wintergerste					
				Ertragsniveau (dt/ha)			N (kg/ha)		
4	Stickstoffbedarfswert			70			180		
				Ertrag (dt/ha)			Zu- und Ab- schläge (kg N/ha)		
5	Mittleres Ertragsniveau			80					
6	Ertragsdifferenz			(+/-) +10			(+/-) +10		
7	Im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N _{min})						(-) - 52		
8	Stickstoffnachlieferung aus dem Boden- vorrat			Falls > 4,0 % Humusgehalt mindes- tens 20 kg N/ha Abschlag			(-) 0		
9	Stickstoffnachlieferung aus organischer Dünaung zu den Vorkulturen ³⁾			Anrechnung der organischen N-Dünaung zu den Vorkulturen			(-) - 21		
10	Vorfrucht bzw. Vorkultur oder Zwischen- frucht			Kultur eintragen Winterweizen			(-) 0		

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Häufige Fehler bei der Düngebedarfsermittlung: 4. Anrechnung des verfügbaren Stickstoff bei erfolgter Herbstdüngung zu Winterraps und Wintergerste

- Siehe auch Fachinformation:
 - [Hinweise zur Anrechnung der org. und min. Düngung im Herbst zu WG und WR bei der DBE im Frühjahr](#)

Aufgebrachte Düngemittel im Sommer/Herbst des Vorjahres	Abzug bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr	
	10 % vom Gesamt-N (Nr. 9 der Beispielrechnung)	Verfügbare N (Nr. 12 der Beispielrechnung)
Gülle, flüssige und feste Gärreste, sonstige flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel	X	X ¹⁾
Festmist von Huf- und Klautentieren	X	
Andere Festmiste (z. B. Geflügelmist, HTK, Pelztierkot)	X	X ¹⁾
Komposte	X ²⁾	
Mineralische Düngemittel		X ³⁾

¹⁾ Verfügbare N = Ammoniumstickstoff (NH₄-N)

²⁾ Sonderregelung Kompost: Anrechnung im ersten Jahr 4 %, in den folgenden 2 Jahren nochmals jeweils 3 %

³⁾ Mineralische Düngemittel: Verfügbare N = N-Gesamt

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Häufige Fehler bei der
Düngebedarfsermittlung:
4. Anrechnung des verfügbaren
Stickstoff bei erfolgter
Herbstdüngung zu Winterraps
und Wintergerste

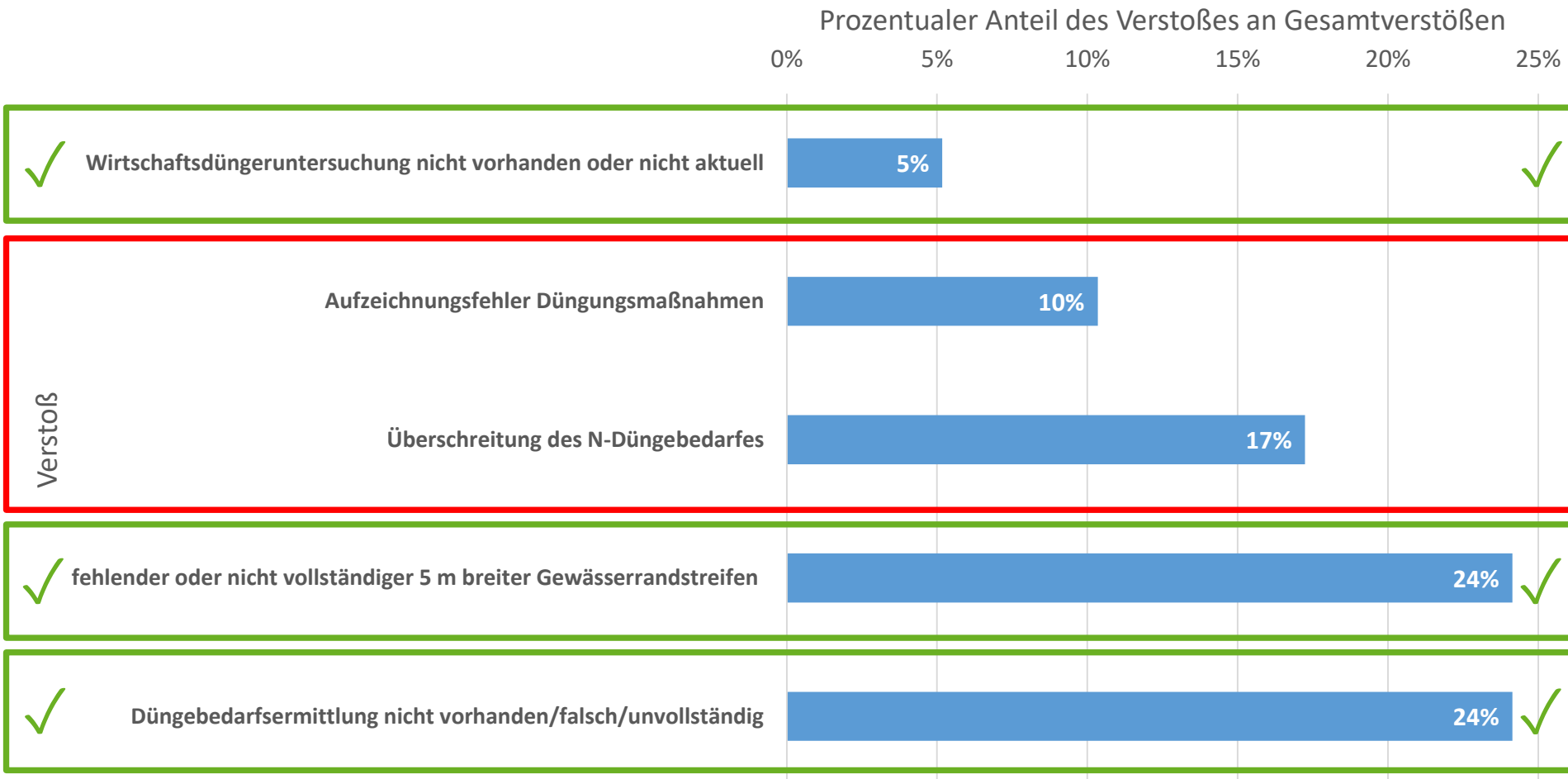
- im Beispiel wurden im Herbst des Vorjahres 29 kg verfügbarer Stickstoff (org. Düngemittel = NH₄-N) zu Wintergerste ausgebracht
 - werden bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr abgezogen

Prinzip der N-Düngebedarfsermittlung – Berechnungsbeispiel für einen Wintergersteschlag

Nr. Stickstoffdüngedbedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau nach Düngeverordnung									
1	Pl: 16077009xxxx				Datum: 01.02.2024 Nitratkulisse: ja ☐ / nein ☒				
	Feldblock: DETHLIAL44302Q01				Bewirtschaftungseinheit: _____				
	Schlag: 10.1				Schlaggröße: 16,23 ha				
Mineralische Düngung Sommer/Herbst & Organische Düngung im Vorjahr bzw. der Vorjahre ¹⁾									
	Düngestoff ¹⁾ Termin	Menge (t/ha; m ³ /ha)	N-Gehalt (kg N/t; kg/m ³)		N- Menge Gesamt (kg/ha)	N-Anrech- nung Vorjahr(e) ²⁾ (%)	N-Nachliefe- rung (kg/ha)		
			N	NH ₄ -N			VJ ³⁾	S/H ⁴⁾	
2	Bioabfallkompost 2022 10.02.2022	30	7,7	0,4	231	3	7	-	
	Rindergülle 10.03.2023	20	3,8	1,9	76	10	8	-	
	Rindergülle 10.09.2023	15	3,8	1,9	57	10	6	29	
3	Kultur				Wintergerste				
4	Stickstoffbedarfswert				Ertragsniveau (dt/ha)			N (kg/ha)	
					70			180	
5	Mittleres Ertragsniveau				Ertrag (dt/ha)			Zu- und Ab- schläge (kg N/ha)	
					80				
6	Ertragsdifferenz				(+/-)	+10		(+/-)	+10
7	Im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N _{min})							(-)	- 52
8	Stickstoffnachlieferung aus dem Boden- vorrat				Falls > 4,0 % Humusgehalt mindes- tens 20 kg N/ha Abschlag			(-)	0
9	Stickstoffnachlieferung aus organischer Düngung zu den Vorkulturen ³⁾				Anrechnung der organischen N-Düngung zu den Vorkulturen			(-)	- 21
10	Vorfrucht bzw. Vorkultur oder Zwischen- frucht				Kultur eintragen Winterweizen			(-)	0
11	Abdeckung mit Vlies oder Folie				Falls ja, max. 20 kg N/ha Zuschlag möglich			(+)	0
12	Düngung zu Wintergerste und Winter- raps im Sommer/Herbst des Vorjahres ⁴⁾				Anrechnung verfügbarer Stickstoff der Sommer-/Herbstdüngung			(-)	- 29
13	Stickstoffdüngedbedarf während der Ve- getation (zusätzliche Vorgaben für Flächen der Nitratkulisse beachten)				Summe letzte Spalte der Zeilen 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12			88	
14	Höherer N-Düngebedarf aufgrund nach- träglich eintretender Umstände ⁵⁾				Datum:		Erläuterung:		(+)

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Die häufigsten festgestellten Verstöße in 2023



Aufzeichnungsfehler Düngungsmaßnahmen

Auf welcher Grundlage müssen Düngungsmaßnahmen aufgezeichnet werden?

- § 10 Abs. 2 DüV

Für welche Nährstoffe besteht eine Aufzeichnungspflicht nach DüV?

- Stickstoff und Phosphor

Bis wann muss die Aufzeichnung erfolgen?

- spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme

Aufzeichnungsfehler Düngungsmaßnahmen

Was muss aufgezeichnet werden?

- eindeutige Bezeichnung des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit
- Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit
- Art und Menge des aufgetragenen Stoffes
- aufgetragene Menge an Gesamtstickstoff (ohne Anrechnung von Aufbringungsverlusten) und Phosphat bzw. Phosphor, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff

Achtung:

- DüV fordert Aufzeichnung des verfügbaren Stickstoffs und nicht des anzurechnenden Stickstoffs
 - **ABER: verfügbarer Stickstoff ist nicht immer gleich anzurechnender Stickstoff (Schlagprogramm prüfen)**
 - **die Aufzeichnung des anzurechnenden Stickstoffs wird empfohlen, um die Deckung des Düngedarfs regelmäßig überprüfen zu können**

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Überschreitung Düngbedarf

Unterscheidung Gesamtstickstoff – verfügbarer Stickstoff – anzurechnender Stickstoff

- **Gesamtstickstoff (Gesamt-N):**
 - Nährstoffmenge an Stickstoff, die auf der Fläche aufgebracht wurde (N-Gehalte nach Lagerung)
 - Aufbringungsverluste sowie Mindestwirksamkeiten bleiben unberücksichtigt
- **verfügbarer Stickstoff:**
 - **Org. Düngemittel:** untersuchte oder vorgegebene (Verwendung von Richtwerten) Ammonium-N-Menge ($\text{NH}_4\text{-N}$)
- **anzurechnender Stickstoff:**
 - **Org. Düngemittel:** untersuchte/vorgegebene Ammonium-N-Menge oder Menge des Gesamtstickstoffs unter Berücksichtigung der Mindestanrechnungsfaktoren nach Anlage 3 DüV

Anlage 3 DüV

Ausgangsstoff des Düngemittels nach DüV	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in Prozent des Gesamtstickstoffgehaltes	
	Ackerland	Grünland
Rindergülle	60	50, ab 2025: 60
Schweinegülle	70	60, ab 2025: 70
Rinder-, Schaf- und Ziegenmist	25	
Schweinefestmist	30	
Hühnertrockenkot	60	
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30	
Pferdemist	25	
Rinderjauche	90	
Schweinejauche	90	
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30	Ausbringung unzulässig
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25	Ausbringung unzulässig
Pilzsubstrat	10	
Grünschnittkompost	3	
Sonstige Komposte	5	
Biogasanlagenrückstand, flüssig	60	50, ab 2025: 60
Biogasanlagenrückstand, fest	30	

→ größere von beiden Werten ist anzusetzen

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Überschreitung Düngebedarf

Unterscheidung Gesamtstickstoff – verfügbarer Stickstoff – anzurechnender Stickstoff

- **Gesamtstickstoff (Gesamt-N):**

- Nährstoffmenge an Stickstoff, die auf der Fläche aufgebracht wird (Gehalte nach Lagerung)

- Auf
M

- **verfü**

- An

- **anzurechnender Stickstoff:**

- **Org. Düngemittel:** untersuchte/vorgegebene Ammonium-N-Menge oder Menge des Gesamtstickstoffs unter Berücksichtigung der Mindestanrechnungsfaktoren nach Anlage 3 DüV

→ größere von beiden Werten ist anzusetzen

Anlage 3 DüV

Ausgangsstoff des Düngemittels nach DüV	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in Prozent des Gesamtstickstoffgehaltes	
	Ackerland	Grünland
Rindergülle	60	50, ab 2025: 60
Schweinegülle	70	60, ab 2025: 70
...mist	25	
	30	
	60	
	80	
		zulässig
		zulässig
Biogas...		ab 2025: 60
Biogasanlagenrückstand, fest		

Anzurechnender Stickstoff bei
Mineraldüngern = immer
Gesamtstickstoff

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Erweiterte Mindestanrechnungsfaktoren (Anlage 3 DüV)

- Siehe: **Fachinformation zur handschriftlichen N- und P-Düngebedarfsermittlung**
- DüV bildet nicht alle Düngemittel mit den Mindestanrechnungsfaktoren (MAF) ab
- MAF wurden von Seiten des TLLLR im Oktober 2023 erweitert

Ausgangsstoff des Düngemittels nach DüV	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in Prozent des Gesamtstickstoffgehaltes	
	Ackerland	Grünland
Rindergülle	60	50, ab 2025: 60
Schweinegülle	70	60, ab 2025: 70
Rinder-, Schaf- und Ziegenmist	25	
Schweinefestmist	30	
Hühnertrockenkot	60	
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30	
Pferdemist	25	
Rinderjauche	90	
Schweinejauche	90	
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30	Ausbringung unzulässig
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25	Ausbringung unzulässig
Pilzsubstrat	10	
Grünschnittkompost	3	
Sonstige Komposte	5	
Biogasanlagenrückstand, flüssig	60	50, ab 2025: 60
Biogasanlagenrückstand, fest	30	
nach Vorgaben des TLLR		
Ackerbohenschrot, Erbse, Lupine, Wicke, Soja	40	30
Rapsschrot	40	30
Rizinusschrot	40	30
Vinasse	50	
Malzkeime	50	40
fermentierte Zuckerrohrreststoffe	75	
Pilzbiomasse	45	35

Vorgabe
DüV

Weitere
Düngemittel:
Vorgabe
TLLLR

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Beispiel zur korrekten Aufzeichnung einer Düngungsmaßnahme

Anlage 4 – Elementform

Formular 1: Mineralische Düngemittel, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft – Elementform

Jahr: 2023

Blatt-Nr.: 1

Feldblockident:	Feldstück/Schlag-Nr.:	Bezeichnung:	Flächengröße (ha):	Nitratgebiet:
AL49341YO4	1	Ackermusterschlag-1	20	Nein ☐ Ja ☒

Mineralische Düngemittel																
Datum	Kultur	Bezeichnung des zugeführten Stoffes	Menge (dt/ha)	Fläche (ha)	TS (%) ^{*)}	Nährstoffgehalte (%) ¹⁾				N-Anrechnung		Nährstoffe Gesamt (kg) ²⁾			Verfügbarer/ Anzurechnender N (kg) ³⁾	
						N	NH ₄ -N	P	K ^{*)}	11	12	N	P	K ^{*)}	16	17
20.4.	Si. Mais	DAP 18+46	1	20	-	18	-	20,1	/	100 %	-	360	402	/	360	
					-	-	-	-	-	100 %	-					
					-	-	-	-	-	100 %	-					
					-	-	-	-	-	100 %	-					
					-	-	-	-	-	100 %	-					
Summe												360	402	/	360	

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft																	
Datum	Kultur	Bezeichnung des zugeführten Stoffes		Menge (t bzw. m³/ha)	Fläche (ha)	TS (%) ^{*)}	Nährstoffgehalte (kg/t bzw. kg/m³) ⁴⁾				N-Anrechnungs-faktor (%) ^{*)}		Nährstoffe Gesamt (kg) ⁷⁾			Verfügb-barer N (kg) ⁸⁾	Anzu-rech-nender N (kg ^{*) 9)}
							N	NH ₄ -N	P	K ^{*)}	nach NH ₄ -N ⁵⁾	Anlage 1 Tab. 3 ⁶⁾	N	P	K ^{*)}		
15.3.	Si. Mais	Rindergülle	Eigen: X Zukauf:	40	20	8	3,8	1,9	0,66	4,42	50	60	3040	528	3536	1520	1824
			Eigen:														
			Zukauf:														
			Eigen:														
			Zukauf:														
			Eigen:														
			Zukauf:														
Summe													3040	528	3536	1520	1824

allg.: ^{*)} Aufzeichnung/Berechnung wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend

min.: ¹⁾ Gehalte entsprechend Deklaration oder Untersuchung;

²⁾ Spalte (13,14,15) = Spalte 4 x Spalte 5 x Spalte (7, 9, 10);

³⁾ Spalte 16 = Spalte 13;

org.: ⁴⁾ siehe Anlage 1 Tabelle 2, Deklaration oder Untersuchung;

⁵⁾ Spalte 11 = Spalte 8 / Spalte 7 x 100;

⁶⁾ siehe Anlage 1 Tabelle 3;

⁷⁾ Spalte (13,14,15) = Spalte 4 x Spalte 5 x Spalte (7, 9, 10);

⁸⁾ Spalte 16 = Spalte 13 x Spalte 11 / 100;

⁹⁾ wenn Spalte 11 > Spalte 12, dann Spalte 17 = Spalte 13 x Spalte 11 / 100; wenn Spalte 11 < Spalte 12, dann Spalte 17 = Spalte 13 x Spalte 12 / 100

- Schlagbezeichnung
- Schlaggröße
- Art & Menge des aufgetragenen Stoffes
- aufgetragene Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff
- Aufzeichnung nicht DüV relevant, wird aber zur Deckung des Düngedarfes dringend empfohlen → Schlagkarteianbieter kontaktieren

Aufzeichnungsfehler Düngungsmaßnahmen

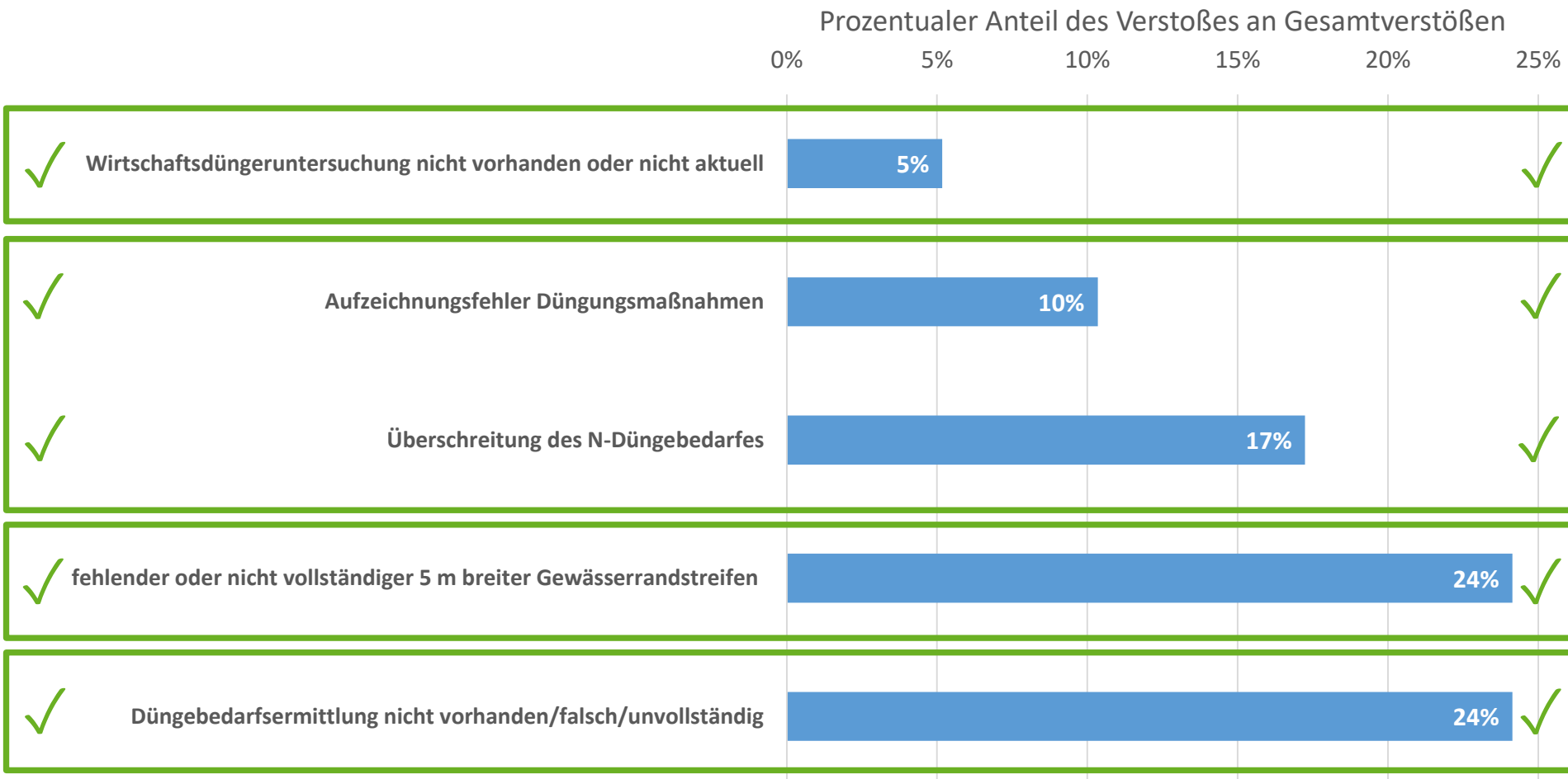
Was schreibt § 10 Abs. 2 DüV noch vor?

- Aufzeichnung der Weidehaltung nach letzter Weidenutzung auf der Fläche im Kalenderjahr:
 - Zahl der Weidetage
 - Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere
- Aufzeichnung einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme
 - jeweils bis zum 31. März sind die gesamtbetrieblichen Düngebedarfe sowie die aufgebrauchten Nährstoffe (N & P) des vorangegangenen Kalenderjahres für den Betrieb zusammenzufassen
 - Frist für das Kalenderjahr 2023: **31. März 2024**

➤ Siehe auch: [Fachinformation zu Aufzeichnungspflichten nach § 10 Düngeverordnung \(DüV\)](#)

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

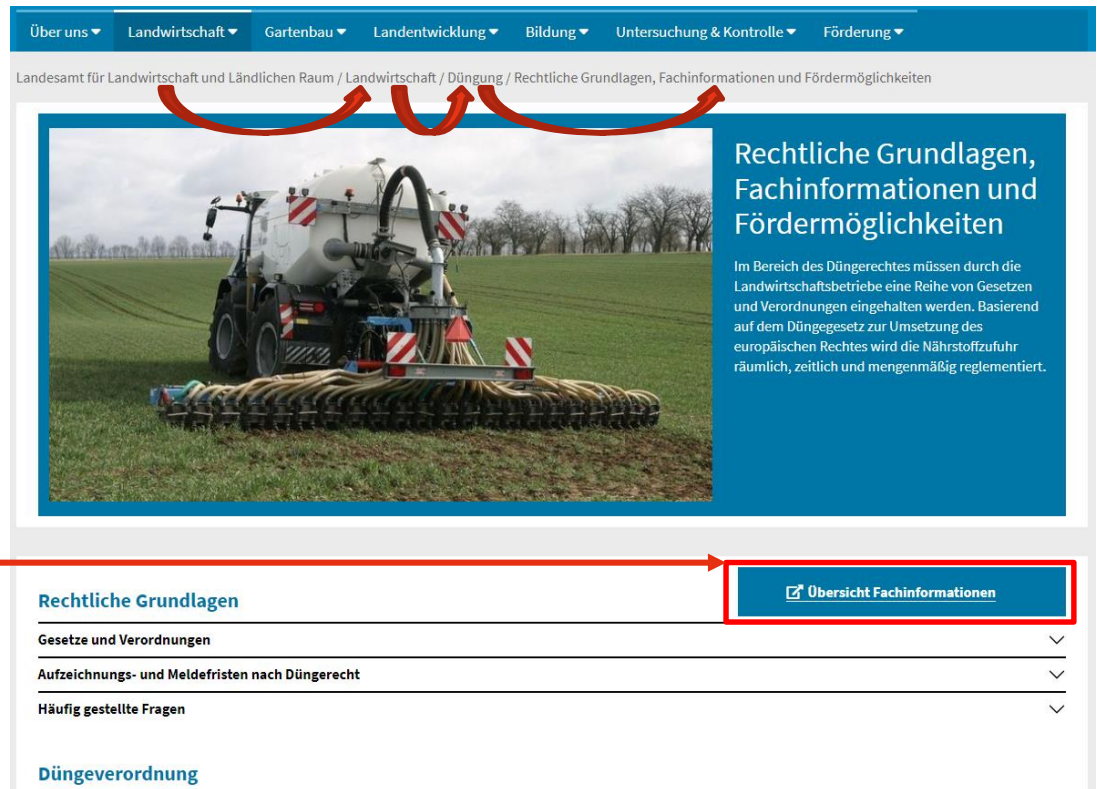
Die häufigsten festgestellten Verstöße in 2023



4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Wo lassen sich die neuesten Informationen zur Düngung einsehen?

- Düngungswebsite des TLLLR nutzen
- aktuelle Fachinformationen, Falt- und Merkblätter



The screenshot shows the website of the Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Thüringen. The navigation bar at the top includes links for 'Über uns', 'Landwirtschaft', 'Gartenbau', 'Landentwicklung', 'Bildung', 'Untersuchung & Kontrolle', and 'Förderung'. Below the navigation bar, the breadcrumb trail reads: 'Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Landwirtschaft / Düngung / Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten'. The main content area features a large image of a tractor with a fertilizer spreader in a field. To the right of the image, the heading 'Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten' is displayed, followed by a paragraph: 'Im Bereich des Düngerechtes müssen durch die Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden. Basierend auf dem Düngegesetz zur Umsetzung des europäischen Rechtes wird die Nährstoffzufuhr räumlich, zeitlich und mengenmäßig reglementiert.' Below the image, there is a section titled 'Rechtliche Grundlagen' with a list of links: 'Gesetze und Verordnungen', 'Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht', and 'Häufig gestellte Fragen'. A red box highlights the 'Übersicht Fachinformationen' button, which is located in the bottom right corner of the main content area. Red arrows point from the navigation bar and the breadcrumb trail to the main content area, and a red arrow points from the 'Übersicht Fachinformationen' button to the 'Rechtliche Grundlagen' section.

4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Wo lassen sich die neuesten Informationen zur Düngung einsehen?

- Düngungswebsite des TLLLR nutzen
- aktuelle Fachinformationen, Falt- und Merkblätter

2024		
		Datum
	Fachinformation zur handschriftlichen N- und P-Düngebedarfsermittlung nach Düngeverordnung	05.01.2024
	Fragenkatalog zur Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) und Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV)	05.01.2024
	Nmin-Vergleichswerte im Herbst 2023 in Wasserschutzgebieten	02.01.2024

2023



2022



2021



Weiter zurückliegende Faltblätter und Hinweise



4. Auffälligkeiten in Kontrollen 2023 und Umsetzungshinweise

Sonstige Auffälligkeiten im Kontrolljahr 2023

- Bevölkerung und Presse reagiert zunehmend sensibel und kritisch auf landwirtschaftliche Tätigkeiten
 - Fast die Hälfte der Kontrollen anlassbezogen
 - Hiervon etwa ein Drittel mit Verstoß
- **Umweltschäden müssen dringend vermieden werden!**

5. BESyD – webBESyD – PORTIA

Berechnung und Aufzeichnung über BESyD

- BESyD = Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung
- [Offizielles Programm für TH](#)
- Rechtliche Absicherung gewährleistet

Landesamt für Bodenschutz und Ländlichen Raum / Über uns / Software

Software

Das Landesamt stellt Anwendungen für unterschiedlichste Einsatzbereiche zur Verfügung. Das Angebot reicht von einer Kalkulationstabelle, die als kleines Hilfsmittel genutzt werden kann, bis zur komplexen Anwendung.

In folgender Übersicht können Sie die entsprechenden Angebote samt zugehöriger Downloads finden.

Betriebswirtschaftliche Software

Betriebsrating

Software für Bodenschutz und Düngung

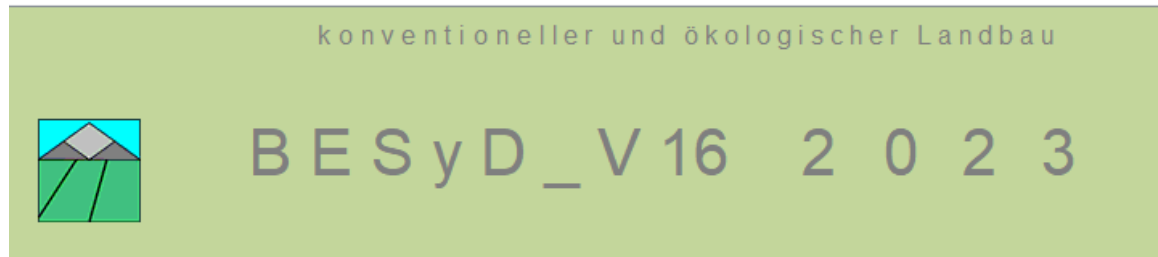
BESyD

Bodenschutz-Planer

Lagerka - zur Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger

Wie geht es mit BESyD weiter?

- aktuelle Version BESyD V¹⁶



- BESyD voraussichtlich noch bis Ende 2025 nutzbar
- Web-Version (webBESyD) geht 2024 online
- über PORTIA erfolgt direkte Anbindung an webBESyD

5. BESyD – webBESyD – PORTIA

Beispiel zur
zukünftigen
Anbindung von
PORTIA an
webBESyD:

PDF- Datei als
Ergebnisbericht
in PORTIA

Ergebnis DüV

Ergebnis mit
fachlicher
Erweiterung

N-Düngebedarfsermittlung nach DüV			fachlich erweiterte N-Düngungsempfehlung	
	Zu- / Abschläge [kg N/ha]	Ergebnis [kg N/ha]	Zu- / Abschläge [kg N/ha]	Ergebnis [kg N/ha]
N-Bedarfswert DüV		140,0		140,0
Ertragsdifferenz	0,0	140,0	0,0	140,0
Boden-Klima-Raum <i>Lößböden in der Ackerebene (Ost)</i>			0,0	140,0
N-Bedarf Schlag		140,0		140,0
Humusgehalt / Bodenvorrat <i>humos (2 % bis 4,0 %)</i>	0,0	140,0		
Nmin 0-60 cm <i>8 % Steinigkeit</i>	-70,0	70,0	-70,0	70,0
Nmin 60-90 cm <i>80 cm Durchwurzelungstiefe</i>	0,0	70,0	0,0	70,0
Vorfruchtnachlieferung <i>Vorkultur: Wintergerste</i>	0,0	70,0	-5,0	65,0
Org. Düngung Vorjahr	0,0	70,0		
Org. Düngung Vorfrucht			0,0	65,0
Nachlieferung aus Zwischenfrüchten / Ernteresten	0,0	70,0	0,0	65,0
N-Düngung Herbst			0,0	65,0
Begrenzung nach DüV	0,0	70,0	0,0	65,0
Stickstoffbedarf nach DüV bzw. N-Empfehlung		70,0		65,0
Orientierende N-Obergrenze im Nitratgebiet (80% des N-Düngebedarfs)		56,0		
N-Düngungsempfehlung in Gaben				65,0

Welche weiteren Düngungsmodule sind in PORTIA geplant?

- Düngungsaufzeichnungen
- 170 kg N_{org}/ha-Obergrenze
- Humusbilanz
- Stoffstrombilanz
- Anzeige zur Inanspruchnahme der 160/80 kg Regelung (N-Kulisse)
- Sperrfristverschiebungsanträge



6. Sonstige aktuelle Themen

Einordnung Winterung – Sommerung

Festlegung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 10.08.2023:

- für die Einordnung einer Kultur im Kontext der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist der Aussaattermin entscheidend, ob eine Sorte als Sommerung oder Winterung zu betrachten ist
 - beschreibende Sortenliste nicht relevant
 - betrifft bspw. Wechselweizen oder Sommergerste in Herbstaussaat

Folgen:

- Bezug auf Konditionalität und Pflanzenschutz
- Regelung muss bei Düngebedarfsermittlung ab 2024 berücksichtigt werden

Neue Regelung:

Unterscheidung Sommerbraugerste nach Aussaattermin

Aussaat bis 31.12.2023

= Wintergerste (WG)

- N- und P-DBE wie WG nach DüV
- **Fachliche Empfehlung TLLLR:**
 - N- und P-DBE wie Winterbraugerste

Aussaat ab 01.01.2024

= Sommergerste (SG)

- N- und P-DBE wie SG nach DüV
- **Fachliche Empfehlung TLLLR:**
 - N-Bedarfswert wie Sommerbraugerste

Berücksichtigung 5-jähriges Ertragsniveau:

Regelung gültig ab 01.01.2024:

- ab Ernte 2024 müssen Erträge korrekt verbucht werden (Aussaat bis 31.12. = WG; ab 01.01. = SG)
- keine nochmalige Aufschlüsselung der Erträge der Vorjahre erforderlich (2019-2023 oder 2015-2019 (Nitratkulisse))

Umzusetzende Vorgaben der DüV ab 01. Februar 2025

- Einarbeitungsfrist für Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland: **unverzüglich, spätestens innerhalb einer Stunde**
 - Regelung besteht bereits innerhalb der Nitratkulisse
 - Ausgenommen: Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost
- **höhere N-Anrechnung** von Rindergülle (60 %), Schweinegülle (70 %), flüssigen Gärrückstand (60 %) **auf Grünland**
- **streifenförmige Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau**

Umsetzung der 170 kg N-Obergrenze auf Betriebs- und Schlagebene

- 170 kg Gesamt-N Obergrenze für organisch und organisch-mineralische Düngemittel gilt im Flächendurchschnitt des Betriebes (Biogasanlagenbetreiber!)
 - gilt je Hektar und Jahr
- Innerhalb N-Kulisse: zusätzliche 170 kg N-Obergrenze für organische und organisch-mineralische Düngemittel auf Schlag-/ Bewirtschaftungseinheitenebene
 - gilt je Hektar und Jahr
 - ausgenommen: Betriebe mit geringem Düngungsniveau (160/80 kg Betriebe → Anzeige bis 31.03. erforderlich)
- Siehe Fachinformation: [Umsetzungshinweise zur Düngeverordnung \(DüV\) - Ermittlung der 170 kg Norg-Obergrenze auf Betriebs- und Schlagebene](#)

Muss vor der Ausbringung P-haltiger Düngemittel im Herbst eine P-Bedarfsermittlung erstellt werden?

- ja, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 30 kg P_2O_5 /ha (> 13 kg P/ha) auf dem Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit aufgebracht werden

Welche Werte müssen bei der Bestimmung der noch zulässigen düngbaren N-Menge im Herbst herangezogen werden?

	Ackerland	Grünland, Dauergrünland, mehrjähriges Feldfutter
Düngebedarf	Gültig bis zur Ernte der Frucht	Gültig für gesamtes Kalenderjahr
Herbstdüngung	Sperrfrist beginnt nach Ernte der letzten Hauptfrucht	Auch nach letztmaligen Schnitt kann noch offener Düngebedarf aus dem Frühjahr gedeckt werden
Besonderheiten ¹⁾	Ausnahme (30/60 kg Regelung) greift für Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste	Noch offener Düngebedarf vom Frühjahr darf unter Berücksichtigung des anzurechnenden Stickstoffs (org. Düngemittel) nicht überschritten werden

1): Angaben unvollständig, abweichende Regelungen innerhalb Nitratkulisse beachten

Siehe auch Fachinformation: [Zulässigkeit der N- und P-Düngung auf Ackerland und Grünland im Herbst - Düngebedarf, Ausbringung und Dokumentation](#)

Gibt es eine Übersicht zu den Aufzeichnungs- und Meldefristen im Düngerecht?

Fachinformation beinhaltet Aufzeichnungstermine und –anforderungen zum Düngerecht:

- Düngeverordnung
- Thüringer Düngeverordnung
- Stoffstrombilanzverordnung
- Bioabfallverordnung
- Wirtschaftsdünger- verbringungsverordnung

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Landwirtschaft / Düngung / Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten



Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Im Bereich des Düngerechtes müssen durch die Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden. Basierend auf dem Düngegesetz zur Umsetzung des europäischen Rechtes wird die Nährstoffzufuhr räumlich, zeitlich und mengenmäßig reglementiert.

Rechtliche Grundlagen

[Übersicht Fachinformationen](#)

Gesetze und Verordnungen

Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht

Das Düngerecht beinhaltet eine Vielzahl an Aufzeichnungs- und Meldepflichten, welche fristgerecht erfüllt sein müssen.

 Fachinformation: Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht (Stand 02.03.2023)

Gibt es eine Übersicht zu den Aufzeichnungs- und Meldefristen im Düngerecht?

Bioabfallverordnung (BioAbfV):

Zeitpunkt	Aufzeichnung	Einreichung erforderlich
spätestens zwei Wochen nach der ersten Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ¹¹⁾	Mitteilung der Aufbringfläche	Ja, Referat 21 ¹²⁾
Spätestens drei Monate nach erstmaliger Aufbringung von nicht-gütesicherten Bioabfällen oder Gemischen	Bodenuntersuchungsergebnisse vorlegen	Ja, Referat 21 ¹²⁾

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV):

Zeitpunkt	Aufzeichnung	Einreichung erforderlich
spätestens 3 Monate nach Zufuhr oder Abgabe	<u>Aufzeichnung</u> über die dem Betrieb zugeführten bzw. vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen (N & P) einschließlich der für die Ermittlung verwendeten Verfahren (Deklaration, Analyse, Richtwert)	Nein
spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres	<u>Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanz</u> - Zusammenfassung zu einer 3-jährigen Stoffstrombilanz - Aufzeichnung der Ausgangsdaten, Ergebnisse sowie der Bilanzwertermittlung	Nein

Wo lassen sich häufig gestellte Fragen zum Düngerecht einsehen?

Fragenkatalog:

- Wird regelmäßig aktualisiert
- Wesentliche Änderungen sind grau hinterlegt
- siehe [Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum | TLLLR \(thueringen.de\)](https://www.tlllr.thueringen.de)

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Landwirtschaft / Düngung / Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten



Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Im Bereich des Düngerechtes müssen durch die Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden. Basierend auf dem Düngegesetz zur Umsetzung des europäischen Rechtes wird die Nährstoffzufuhr räumlich, zeitlich und mengenmäßig reglementiert.

Rechtliche Grundlagen

[Übersicht Fachinformationen](#)

Gesetze und Verordnungen

Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht

Häufig gestellte Fragen

Die Düngeverordnung und Thüringer Düngeverordnung beinhalten umfassende rechtliche Rahmenbedingungen, wodurch sich in der Praxis immer wieder Umsetzungsfragen ergeben.

 [Fragenkatalog zur Umsetzung der Düngeverordnung \(DüV\) und Thüringer Düngeverordnung \(ThürDüV\) \(Stand 10.08.2023\)](#)

6. Sonstige aktuelle Themen

Düngung ≠ Düngerecht

- „Die Höhe des Ertrages hängt von dem Wachstumsfaktor ab, welcher der Pflanze verhältnismäßig am geringsten zur Verfügung steht.“
 - Justus von Liebig, 1855



7. Fazit

Fazit

- **2024** stehen einige **Gesetzesänderungen** an
- fast alle Thüringer **Betriebe** seit 2023 **stoffstrombilanzpflichtig**
- **gesellschaftlicher Fokus** auf die Landwirtschaft **steigt**
- **umfangreiche Aufzeichnungspflichten** fordern Landwirte und Verwaltung
- Informationsangebote des TLLLR nutzen: **aktuelle Fachinformationen**, Feldtage, Veranstaltungen usw.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Thüringer Düngungs- und
Pflanzenschutztagung: 21. November 2024**

Erreichbarkeit TLLLR Ref. 21 - Düngung
E-Mail: dvo@tlllr.thueringen.de

